



AMTSBLATT

der Stadt Amberg

AMBERG

Nr. 8 vom 17. April 2026

Heute im Amtsblatt:

Bekanntmachungen

- Δ Haushaltssatzung 2026 der vom Stadtrat Amberg verwalteten DEPRAG Otto-Karl-Schulz-Stiftung
- Δ Vollzug der Wassergesetze; Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in einen Graben zum Ammerbach aus dem Gewerbegebiet "Im Frauenthal", dem Ortsteil Gailoh mit Erweiterungsflächen I, II u. III und neuem Baugebiet, sowie aus dem Ortsteil Lengenloh und den Hangeinzügen durch die Stadt Amberg. Hier: Bekanntmachung der Auslegung des Bescheides vom 07.04.2026 mit Rechtsbehelfsbelehrung und genehmigten Planunterlagen gemäß Art. 69 Abs. 2 Satz 2 BayWG i. V. m. Art. 74 Abs. 4 BayVwVfG
- Δ Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des ZTKS Anlage

Öffentliche Zustellung

- Δ Herr Markus Migotz

Information

- Δ Änderungen am Grundbesitz bis zum 30. April 2026 anzeigen

Bekanntmachung

Haushaltssatzung 2026 der vom Stadtrat Amberg verwalteten DEPRAG Otto-Karl-Schulz-Stiftung

Aufgrund des Art. 20 Abs. 3 Satz 3 des Bayer. Stiftungsgesetzes i. V. m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern hat der Stadtrat der Stadt Amberg am 01.12.2025 folgende Haushaltssatzung für das Rechnungsjahr 2026 beschlossen, die hiermit gem. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung bekannt gemacht wird:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 50.600,00 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 25.400,00 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 8.000 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 07.04.2026, Nr. ROP-SG12-1512.1-8-15-10, rechtsaufsichtlich gewürdigt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung 2026 und der Haushaltsplan mit Anlagen liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung der DEPRAG Otto-Karl-Schulz-Stiftung im Rathaus der Stadt Amberg, Stadtkämmerei, 3. Stock, Zi.Nr. 303, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Amberg, 14.04.2026
STADT AMBERG
Haushalts- und Steueramt

Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze; Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in einen Graben zum Ammerbach aus dem Gewerbegebiet "Im Frauenthal", dem Ortsteil Gailoh mit Erweiterungsflächen I, II u. III und neuem Baugebiet, sowie aus dem Ortsteil Lengenloh und den Hangeinzügen durch die Stadt Amberg. Hier: Bekanntmachung der Auslegung des Bescheides vom 07.04.2026 mit Rechtsbehelfsbelehrung und genehmigten Planunterlagen gemäß Art. 69 Abs. 2 Satz 2 BayWG i. V. m. Art. 74 Abs. 4 BayVwVfG

Die Stadt Amberg, Referat für Recht, Umwelt und Personal, Amt für Ordnung und Umwelt, hat mit Bescheid vom 07.04.2026 die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das im Betreff bezeichnete Vorhaben erteilt.

Eine Ausfertigung des Bescheides vom 07.04.2026 mit Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung der genehmigten Planunterlagen liegt in der Zeit vom 20. April 2026 bis zum 04. Mai 2026 im Amt für Ordnung und Umwelt der Stadt Amberg, Herrstraße 3, Zimmer 212, während der Dienststunden zur Einsicht aus. Eine vorherige Terminvereinbarung ist erforderlich (Tel.: 09621/10-1832).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt die Erlaubnis gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (Art. 74 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG).

Amberg, den 07.04.2026
STADT AMBERG
Amt für Ordnung und Umwelt

Bekanntmachung**Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des ZTKS
Anlage**

Die Änderungssatzung zur Verbandssatzung des ZTKS wurde im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 2/2026 vom 12. Februar 2026, Seite 22 bis 23, amtlich bekannt gemacht.

Schwandorf, 01.04.2026

Zweckverband Thermische Klärschlammverwertung Schwandorf

Öffentliche Zustellung (Art. 15 VwZVG)

Herr Markus Migotz

Für Herrn **Markus Migotz, geb. 01.02.1969 in Amberg** derzeit unbekanntem Aufenthalts, letzte bekannte Adresse: Deinfelderstraße 4, 92224 Amberg wird hiermit in Kenntnis gesetzt, dass ein für ihn bestimmtes Schriftstück unter dem Aktenzeichen 43/2026 Schreiben vom 14.04.2026, bei der Stadt Amberg, Amt für Ordnung und Umwelt, Herrnstr. 3, 1. Stock, Zimmer Nr. 112, zu den üblichen Öffnungszeiten zur Abholung bereit liegt.

Die Zustellung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung als erfolgt.

Zur Bekanntmachung verfügt am 17.04.2026.

Amberg, den 14.04.2026

STADT AMBERG

Amt für Ordnung und Umwelt

Information**Änderungen am Grundbesitz bis zum 30. April 2026
anzeigen**

Für eine korrekte Ermittlung der Grundsteuer sind aktuelle Angaben zu den entsprechenden Grundstücken bzw. Betrieben der Land- und Forstwirtschaft unerlässlich.

Die Eigentümerinnen und Eigentümer sind daher gesetzlich dazu verpflichtet, dem Finanzamt entsprechende Änderungen am Grundbesitz zu melden.

Beispiele für relevante Änderungen:

Änderungen an der Fläche des Flurstücks oder des Gebäudes (z. B. durch Anbauten oder Abrisse)

Änderung der Nutzungsart (z. B. von Wohnraum hin zu Praxis oder Gewerbe)

eine erstmalige Denkmalschutz-Einstufung

Wichtig: Auch wenn entsprechende Änderungen auf einem notariell beurkundeten Vertrag beruhen oder hierfür eine Baugenehmigung beantragt wurde, müssen Sie eine Anzeige abgeben.

Gibt es Ausnahmen?

Ja, wenn der gesamte Grundbesitz verkauft, verschenkt oder vererbt wurde und es sich dabei um einen vollständig grundsteuerpflichtigen Grundbesitz handelt oder um Grund und Boden, der mit einem fremden Gebäude bebaut ist. Eine Anzeige ist in diesen Fällen nicht notwendig.

Welche Fristen sind zu beachten?

Die Anzeige von Änderungen in einem Kalenderjahr kann grundsätzlich gebündelt bis zum 31. März des Folgejahres erfolgen. Für Änderungen im Jahr 2025 wurde die Frist zur Anzeige gegenüber der Steuerverwaltung einmalig bis zum 30. April 2026 verlängert.

Sofern Sie diese Frist nicht einhalten können, informieren Sie bitte frühzeitig das Finanzamt und beantragen Sie eine Fristverlängerung.

Mögliche Wege für die Änderungsanzeige?

Sie können die Änderungen entweder über den Vordruck Grundsteueränderungsanzeige (BayGrSt 5) oder eine vollständig ausgefüllte Grundsteuererklärung (Vordrucke BayGrSt 1 bis BayGrSt 4) anzeigen. Die Vordrucke können Sie einfach und elektronisch über ELSTER (www.elster.de) oder in Papierform (verfügbar unter www.grundsteuer.bayern.de) abgeben. Eine Registrierung für ELSTER ist unkompliziert und kostenlos möglich.

Wie geht es danach weiter?

Das Finanzamt prüft, wie sich die Änderung auf die Bemessungsgrundlage auswirkt und erlässt neue Bescheide über die Grundsteueräquivalenzbeträge bzw. den Grundsteuerwert sowie über den Grundsteuermessbetrag. Die zuständige Kommune erstellt anschließend einen aktualisierten Grundsteuerbescheid, auf dem die Höhe der neu berechneten Grundsteuer steht.

Informationen:

Weitere Informationen rund um das Thema „Grundsteuer“ sowie zur „Anzeige von Änderungen“ finden Sie unter www.grundsteuer.bayern.de sowie im Flyer [Grundsteuer Anzeige von Änderungen](#)

Amberg, 15.04.2026

Finanzamt Amberg

**Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt:**

Stadt Amberg, Marktplatz 11, 92224 Amberg.

Das Amtsblatt erscheint am 1. und 3. Freitag jedes Monats.

Interessierte Abonnenten können sich an folgende Adresse wenden:

Stadt Amberg, Kommunikation und Marketing, Postfach 2155, 92211 Amberg.